

S a t z u n g

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hepstedt vom 27. Mai 2019

eingearbeitet ist: 1. Änderungssatzung vom 13. Mai 2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hepstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte auf dem Grundstück „An der Schule 4“ in Hepstedt. Die Kindertagesstättenleitung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte können alle Kinder aus der Gemeinde Hepstedt aufgenommen werden, sobald sie das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Hepstedt oder in der Kindertagesstätte bis zum 15.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung werden nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben. Sollten die Plätze nicht ausreichen, wird eine Auswahl anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes getroffen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.

- (3) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung über die Aufnahme dem Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Leiterin vorbehalten. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In der Kindertagesstätte können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Impfnachweis vorzulegen. Entspricht der Impfnachweis nicht den Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision des Robert-Koch Institutes“, behält sich der Träger vor, die Aufnahme zu verweigern bzw., zu kündigen

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Regelgruppe	vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altersübergreifende Gruppe	vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Krippengruppe	vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Frühbetreuung	vor Beginn der Gruppenbetreuungszeit ab 7.30 Uhr
Spätbetreuung	nach der Gruppenbetreuungszeit bis 14.00 Uhr

- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Urlaubsregelung:

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt.

§ 9 **Elternbeiträge**

- (1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kindertagesstätte sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- (4) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden.
- (6) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (7) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

(8) Höhe der Elternbeiträge

Betreuung	Einkommen jährlich	Elternbeitrag monatlich
a) Kernzeit 8.00 Uhr – 13 .00 Uhr	bis 18.000,00 € von 18.000,01 € – 24.000,00 € von 24.000,01 € - 30.000,00 € von 30.000,01 € - 36.000,00 € von 36.000,01 € - 42.000,00 € von 42.000,01 € - 48.000,00 € über 48.000,00 €	157,50 € 178,50 € 199,50 € 220,50 € 241,50 € 262,50 € 283,50 €
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr – 8.00 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr		26,25 € je angefangene 30 Minuten

- (9) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. § 2 Absätze 1,2 und 3 des Einkommensteuergesetzes des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich negativer Einkünfte zu Grunde zu legen. Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld im Jahr der Betreuung besteht, wird von der Summe der Einkünfte ein Freibetrag von 2.500,00 € abgesetzt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EStG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Wird ein Einkommensnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres der Gemeinde vorgelegt werden. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Platz-Sharing

Im ersten Krippenjahr bleibt es dem Träger vorbehalten, bei Bedarf und den gruppenspezifischen Gegebenheiten ein Platz-Sharing vornehmen zu können. Die Elternbeiträge werden entsprechend der Betreuungszeit gemäß § 9 angepasst.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach diesem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten.

Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigter Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.

- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Hepstedt übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 04.04.2016 außer Kraft.

Hepstedt, den 27. Mai 2019

GEMEINDE HEPSTEDT

L.S.

gez. Schwiering
(Bürgermeister)